

die zuständige Veränderung des anderen Bewußtseins von Unlust zu Lust oder (nach Schopenhauer) von größerer Unlust zu geringerer Unlust haben, wie im Mitleidswollen, aber auch nicht Veränderung in einer anderen Bestimmtheit als der zuständigen des betreffenden Bewußtseins. Gibt es nun Fälle des Wollens aus Liebe², in denen der besondere Zweck des aus Liebe² Wollenden keine Veränderung des anderen Bewußtseins weder in zuständlicher noch in anderer Bewußtseinsbestimmtheit bedeutet — und solche Fälle kennt jeder — so muß in diesen der besondere Zweck als Veränderung des anderen Bewußtseins in seinem Wesen sich darstellen.

So haben wir denn zweierlei Wollen aus Liebe² zu verzeichnen, von dem das eine auf Veränderung des anderen Bewußtseins in zuständlicher Bestimmtheit (von Unlust zu Lust) geht, also Bestimmtheitveränderung des anderen Bewußtseins als den besonderen Zweck des Wollenden meint, während das andere Wollen aus Liebe² als besonderen Zweck Wesenveränderung des anderen Bewußtseins aufzuweisen hat. Die Verschiedenheit des zweierlei Wollens aus Liebe² springt in die Augen, in dem ersten handelt es sich um Besonderheitswechsel in einer Bestimmtheit, in der zweiten um Besonderheitswechsel im Wesen des anderen Bewußtseins.

Beiderlei Wollen aus Liebe² würde nun, wenn eben das Wort „sittlich“ doch uneingeschränkt menschliches Bewußtsein überhaupt trifft, also die in Betracht kommenden Bewußtseinswesen nicht auch zu irgendeiner besonderen Einheit, sei es Herrschaftseinheit, sei es Lebenseinheit, gehören müssen, anscheinend auf die Bezeichnung „sittliches Wollen“ Anspruch machen können, wenn nicht doch das Mitleidswollen ausscheiden müßte, weil dieses besondere Wollen aus Liebe² gegenüber dem anderen, das auf Wesenveränderung des geliebten² Bewußtseins geht, das sittliche Wollen einschränkte auf Bewußtseinswesen, deren zuständige Bestimmtheit die Unlust ist. Schlechthin uneingeschränkt auf menschliches Bewußtsein in der Tat geht nur